

Leistungsschutzrecht – Gewerkschaftsposition

Position der Gewerkschaften DJV und ver.di zu einem Leistungsschutzrecht der periodischen Presse

Begründung der grundsätzlichen Unterstützung

- 1) Die Erlössituation der Presseverlage ist schwieriger geworden. Angesichts rückläufiger Verkaufszahlen und abnehmender Einnahmen aus Anzeigen gibt es derzeit keine langfristig positive Prognose für die Branche, zumal die negativen Entwicklungen jedenfalls zum Teil strukturelle Ursachen haben.
- 2) Der Versuch der Verlage, mit elektronischen Ausgaben neben der gedruckten Ausgabe Einnahmen zu generieren, ist bislang nicht erfolgreich und dürfte bei unveränderten rechtlichen Rahmenbedingungen auch nur zu eher bescheidenen Erfolgen führen. Die weit verbreitete Mentalität, im Netz müsse möglichst alles gratis sein, sowie die systematische sekundäre Verwertung von Angeboten im Internet durch Dritte stehen dem entgegen.
- 3) Die Verlage erwarten von einer durch ein Verlegerleistungsschutzrecht verbesserten rechtlichen Ausstattung die Erschließung neuer Einnahmenquellen dort, wo bisher die Leistungen der Verlage und Journalisten vergütungsfrei erwerbsmäßig genutzt werden.
- 4) Journalist/innen und Presseverlage sind sich darin einig, dass der Gesetzgeber den Verlagen im Interesse der gesamten Branche und zur Stabilisierung des Pressewesens die Chance zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und organisatorischen Leistung geben sollte.

Kautelen, unter welchen die Forderung nach einem Leistungsschutzrecht mitgetragen werden könnte:

- 1) Abgrenzung der derzeitigen Beteiligungen der Verlage an den Ausschüttungen von VG Wort und VG Bild-Kunst – im Verhältnis zu den Erträgen aus dem Verlegerleistungsschutzrecht.
- 2) Vereinbarung über die Rolle von VG Wort und VG Bild-Kunst bei der Wahrnehmung des Leistungsschutzrechtes. Die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechtes muss einer Verwertungsgesellschaft obliegen.
- 3) Beteiligung der Urheber/innen an Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht der Verlage im Verhältnis 50 ./ 50, Ausschluss von Buyout-Verträgen
- 4) Erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln Zeitschriften in 2010
- 5) Umsetzung der gemeinsamen Vergütungsregeln Tageszeitungen in 2010

Schlussfolgerungen:

- 1) **Ein Leistungsschutzrecht muss so gestaltet werden, dass das Urheberrecht der Journalist/innen und journalistisches Arbeiten nicht beschränkt werden. Deshalb muss der Schutz der Urheber/innen am Werk deutlich vom Schutzgegenstand des**

Leistungsschutzrecht – Gewerkschaftsposition

Leistungsschutzrecht abgegrenzt werden.

- a. Generell muss geregelt sein, dass ein Leistungsschutzrecht der Verlage nicht zum Nachteil der Urheber/innen geltend gemacht werden kann.
 - b. Ein Leistungsschutzrecht muss insbesondere hinsichtlich der Definition von Teilen eines Presseerzeugnisses berücksichtigen, dass der Inhalt nur schwer von der wirtschaftlich-organisatorischen Leistung unterschieden werden kann. Deswegen ist sicherzustellen, dass der Schutzgegenstand zwischen dem Presseerzeugnis und Teilen von diesem unterscheidet und höhere Voraussetzungen hinsichtlich des Ausschließlichkeitsrechts an den Teilen formuliert.
 - c. Der Schutzgegenstand eines Leistungsschutzrechtes muss so formuliert werden, dass nicht nur eine redaktionelle Festlegung die Definition des Presseerzeugnisses bestimmt, sondern eine redaktionell-technische Festlegung maßgeblich für diesen Begriff ist. Die redaktionelle Festlegung allein kann nicht gewährleisten, dass der Schutzgegenstand vom bestehenden Urheberrecht an den journalistischen digitalen Beiträgen getrennt werden kann.
- 2) Eine Schutzdauer von 15 Jahren zur Amortisation der wirtschaftlich-organisatorischen Leistung wird für angemessen, aber auch ausreichend gehalten.
 - 3) Es muss sichergestellt sein, dass die Ansprüche der Urheber/innen aus den Ausschüttungen der VG Wort und der VG Bild-Kunst unverändert fließen (können). Die Verteilung darf gegenüber den bisherigen Regelungen nicht zu Lasten der Urheber/innen verändert werden können. Daher ist sicherzustellen, dass die Vergütungsansprüche der Urheber/innen aus dem 6. Abschnitt und aus § 27 UrhG unberührt bleiben. Ferner muss die Anwendbarkeit der Regelung in § 63a Satz 2, 2. Alt. UrhG ausgeschlossen werden, da das Leistungsschutzrecht diese Regelung ersetzt.
 - 4) Es ist sicherzustellen, dass Journalist/innen bezüglich ihrer eigenen Archive nicht einer Zahlungspflicht im Rahmen des Leistungsschutzrechts unterliegen.
 - 5) Damit das Leistungsschutzrecht gewinnbringend eingesetzt werden kann, bedarf es der Nutzungsmöglichkeit der festgelegten Inhalte durch die Nutzer/innen des Leistungsschutzrechts. Ohne die Inhalte ist das Leistungsschutzrecht ein Muster ohne Wert. Deswegen muss eine Beteiligung der Urheber/innen auch an den Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht vorgesehen werden. DJV und verdi gehen dabei von den üblichen Teilungsquoten in Verwertungsgesellschaften aus.
 - 6) Statt einer Vermutungsregel könnte in Anlehnung an § 13b UrhWG geregelt werden, dass eine Nutzung im Rahmen des Leistungsschutzrechtes der Einwilligung durch die zuständige Verwertungsgesellschaft bedarf. Gegenüber der Vermutungsregel hätte diese Regelung den Vorteil der besseren Begründbarkeit, weil sie die Einzelfallgerechtigkeit besser abbildet und neben kollektiven Verträgen auch Einzelverträge zuließe.
 - 7) DJV und verdi sind der Meinung, dass mit der Wahrnehmung der Rechte die VG Wort beauftragt werden sollte. Eine eigene Verwertungsgesellschaft empfiehlt sich bereits aus Kostengründen und deswegen nicht, weil sonst Reibungsverluste zu befürchten wären.

DJV und verdi könnten sich auf der Grundlage ihrer Vorstellungen folgenden Wortlaut für

Leistungsschutzrecht – Gewerkschaftsposition

das Leistungsschutzrecht der Verleger vorstellen:

§ 87 f Schutz des Presseverlegers

Entwurf Presseverleger	Vorschlag Gewerkschaften
<p>(1) Der Presseverleger hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile daraus zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Das Recht entsteht nicht durch Vervielfältigung eines Presseerzeugnisses oder von Teilen daraus.</p>	<p><i>(1) Der Presseverleger hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Diesen Handlungen stehen die systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von Teilen des Presseerzeugnisses gleich, soweit sie einer normalen Auswertung des Presseerzeugnisses zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Presseverlegers unzumutbar beeinträchtigen.</i></p>
<p>(2) Presseerzeugnis im Sinne dieses Gesetzes ist die redaktionell gestaltete Festlegung journalistischer Beiträge und anderer Elemente auf Papier oder einem elektronischen Träger im Rahmen einer unter einem Titel periodisch veröffentlichten Sammlung, soweit sie nicht ausschließlich der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen, gleichviel, ob sie von Journalisten oder anderen Personen geschaffen werden. Presseverleger ist derjenige, der die wirtschaftliche und organisatorische Leistung erbringt, um das Presseerzeugnis herzustellen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gelten nicht als Presseverleger im Sinne dieses Gesetzes.</p>	<p><i>(2) Presseerzeugnis im Sinne dieses Gesetzes ist die redaktionell-technische Festlegung einer unter einem Titel periodisch analog oder digital veröffentlichten Sammlung journalistischer Beiträge. Nicht als Presseerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gelten Telemedien oder Druckwerke der Rundfunkveranstalter sowie solche, die überwiegend der Produktwerbung dienen. Journalistische Beiträge sind Artikel, Abbildungen und andere Elemente, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen. Presseverleger ist derjenige, der die wirtschaftliche und organisatorische Leistung erbringt, um das Presseerzeugnis zu verlegen.</i></p>
<p>(3) Das Recht ist übertragbar. Der Presseverleger kann einem anderen das Recht einräumen, das Presseerzeugnis auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.</p>	<p>Dito</p>
<p>(4) Das Recht erlischt (50) Jahre nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses, jedoch bereits (50) Jahre nach der Herstellung, wenn das Presseerzeugnis innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.</p>	<p><i>(4) Das Recht erlischt 15 Jahre nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses, jedoch bereits 15 Jahre nach der Herstellung, wenn das Presseerzeugnis innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.</i></p>
<p>(5) § 10 Abs. 1, § 27 Abs. 2 und 3 sowie</p>	<p><i>(5) Das Recht kann nicht zum Nachteil der</i></p>

Leistungsschutzrecht – Gewerkschaftsposition

<p>die Vorschriften des Teil 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend, mit Ausnahme des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a [sowie der §§ 54 und 54c].</p>	<p><i>Urheber geltend gemacht werden, deren Beitrag im Presseergebnis erschienen ist. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Vorschriften des Teil 1 Abschnitt 6 mit Ausnahme des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a, und des § 63a Satz 2, 2.Alt. gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütungsansprüche der Urheber nach diesem Abschnitt unberührt bleiben.</i></p>
---	--

§ 87 g Rechtswahrnehmung

Entwurf Presseverleger	Vorschlag Gewerkschaften
<p>(1) Das Recht des Presseverlegers, einzelne Vervielfältigungsstücke von Teilen eines in unkörperlicher Form veröffentlichten Presseergebnisses zum eigenen gewerblichen Gebrauch herzustellen, kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, soweit nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vervielfältigungsstücke zum Zweck der Zusammenstellung mit einem oder mehreren anderen Presseergebnissen oder Teilen davon, zur Aufnahme in ein Archiv oder zur Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe hergestellt werden, oder 2. das Presseergebnis durch technische Maßnahmen im Sinne von § 95 a geschützt ist oder 3. der Presseverleger die Vervielfältigungsstücke selbst herstellt oder herstellen lässt. <p>Vervielfältigung im Sinne von Satz 1 ist auch die Vervielfältigung auf einem Gerät, die zu einer nicht von der Zustimmung des Presseverlegers erfassten Darstellung auf dem Bildschirm erstellt wird.</p>	<p><i>(1) Das Recht des Presseverlegers, einzelne, auch vorübergehende Vervielfältigungsstücke eines veröffentlichten Presseergebnisses oder Teilen davon zum unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienendem Gebrauch herzustellen, kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt nicht, soweit der Presseverleger die Vervielfältigungsstücke selbst herstellt oder herstellen lässt oder die Vervielfältigungsstücke für ein der eigenen Unterrichtung dienendes Archiv von Journalisten bestimmt sind.</i></p>
<p>(2) Absatz 1 gilt auch für die dem Presseverleger in Bezug auf das eigene Presseergebnis eingeräumten oder übertragenen Vervielfältigungsrechte.</p>	<p><i>(2) Abs. 2 Satz 1 sollte gestrichen werden, Satz 2 sollte wie folgt lauten:</i></p>

Leistungsschutzrecht – Gewerkschaftsposition

<p>Gestattet der Rechtsinhaber die Aufnahme eines Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstands in ein Presseerzeugnis, so erwirbt der Presseverleger im Zweifel ein ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken im Sinne von Absatz 1. § 38 bleibt unberührt.</p>	<p><i>Gestattet der Urheber die Aufnahme eines Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstands in ein Presseerzeugnis, so steht ihm die aus der Verwertung des Leistungsschutzrechts erzielte Vergütung zur Hälfte zu; Der Urheber kann auf diesen Anspruch nicht verzichten und ihn im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten.</i></p>
<p>(3) Werden Geräte, die allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen geeignet sind, zum Zwecke der gewerblichen Nutzung betrieben, wird vermutet, dass diese zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken im Sinne von Absatz 1 benutzt werden.</p>	<p><i>(3) Werden Geräte, die allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen geeignet sind, zum Zwecke der erwerbsmäßigen Nutzung betrieben, darf der Betreiber Nutzungshandlungen nach Abs. 1 nur mit Einwilligung der Verwertungsgesellschaft vornehmen, welche die Rechte nach Abs. 1 wahrnimmt.</i></p>